

Neu ab 2023 !!

Aktionsprogramm Nitrat: DÜNGEGEBOTE - DÜNGEVERBOTE

gültig ab 1.1.2023

© by Ing. Bernhard Fromhund BBK Amstetten & DI Josef Springer LKNÖ

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost:
gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker + Grünland)

„Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelmist inkl. Hühnertrockenkot & flüssiger Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat binnen 4 Stunden zu erfolgen!“ Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Harnstoff als Bodendünger nur wenn Ureasehemmstoff oder Einarbeitung innerhalb 4 Stunden.
Aufzeichnungspflicht

!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger:
Dauergrünland, Feldfutter

inkl. 15. Februar, dh ab 16. Februar darf gedüngt werden!

max. 60 kg N_{ab Lager}
!! DÜNGEVERBOT !!

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger:
Ackerfläche mit Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober

Herbstgülle nur zu Wintergerste, Raps und Zwischenfrucht!

max. 60 kg N_{ab Lager} nach Ernte
!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Ausnahme - ab 1. Februar:
Durumweizen, Gerste, Raps
Feldgemüse unter Vlies oder Folie

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger:
Ackerfläche ohne Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober

!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Alle N - hältigen Düngemittel
gesamte landwirtschaftlichen Nutzfläche

!! DÜNGEVERBOT !!
Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, **gefrorenen**, schneebedeckten, überschwemmten Böden

N - Aufzeichnung*:
bis spätestens
31. Jänner
--> LK Düngerrechner

1. Oktober 30. November 1. Februar 15. Februar

Düngeverbot ab Ernte 1. November

Düngung in Gewässernähe: bei einer Hangneigung >10% oder bei belasteten Gewässern (GLÖZ 4) müssen mind. 5m bei Abstand zu Fließgewässern sein, sonst muss der Abstand 3m aufweisen (wenn <10%).

Keine Düngung zur Strohrotte (auch Getreidestroh) mit schnell wirksamen Düngemitteln mehr möglich. Ausbringung unverändert nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.

*) Ausgenommen: 1) Betriebe mit einer gesamten LN von **höchstens 15 ha**, sofern auf weniger als 2 ha LN Gemüse angebaut wird 2) Betriebe mit **mehr als 90 % Dauergrünland oder Ackerfutter**